

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	28 (1930)
Heft:	3
 Artikel:	Bundesratsbeschluss über die Einreihung der Beamten
Autor:	Mermoud, J. / Bertschmann, S.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-192080

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesratsbeschuß über die Einreichung der Beamten.

Im Bundesamtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 1929 (Eidg. Gesetzes-sammlung Nr. 33) ist der Bundesratsbeschuß über die Einreichung der Beamten (Aemterklassifikation) vom 5. Oktober 1929 veröffentlicht. In diesem bündesrechtlichen Erlaß sind die Grundbuchgeometer I. Klasse in die Besoldungsklasse 5, die Grundbuchgeometer II. Klasse in die Besoldungsklasse 8 eingeordnet. Damit wurden die beim Bunde bediensteten Grundbuchgeometer auf die gleichen Stufen gestellt, wie alle anderen Berufsarten, für welche Hochschulstudium Voraussetzung ist, und dadurch die auch vom Zentralvorstand unternommenen Be-mühungen zu einer gerechten Einreichung von Erfolg gekrönt. Die Ver-tretung der Standesinteressen in diesem besonderen Fall dürfte immer-hin allgemeines Interesse beanspruchen, weshalb wir hier nachträglich noch die bezügliche Eingabe bekanntgeben.

Schweizerischer
Geometerverein

L'Isle und Zürich, den 28. März 1928.

An das

Eidg. Finanzdepartement,

B E R N.

Betr. *Einreichung der Grundbuchgeometer in der
„Vorläufigen Einreichung der Aemter“ vom 23. Dez. 1927.*

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Im Namen und Auftrag des Schweizerischen Geometervereins ge-statten sich die Unterzeichneten mit nachfolgenden Ausführungen an Sie zu gelangen:

Am 10. Juni 1926 erlaubten wir uns eine Eingabe an Sie, hoch-geachteter Herr Bundesrat, zu richten mit der ergebenen Bitte, es möchten die Grundbuchgeometer bei der Eidg. Landestopographie und bei den Schweiz. Bundesbahnen gleich wie die Ingenieure in die Be-soldungsklassen eingereiht werden.

Dem Bundesratsbeschuß über die vorläufige Einreichung der Aemter der Beamten vom 23. Dezember 1927 entnehmen wir nun, daß die rechtmäßige Gleichbewertung der Leistungen der Grundbuchgeometer mit denen anderer akademischer Berufe ihre Auswirkung nicht gefunden hat.

Da die Aufstellung der Besoldungsskala noch keine endgültige ist, gestatten wir uns, in Unterstützung der Eingaben der Grundbuch-geometer bei der Eidg. Landestopographie und derjenigen bei den Schweiz. Bundesbahnen an ihre vorgesetzte Behörde, erneut an Sie zu gelangen und unser Begehr einläßlicher zu begründen:

1. Als die Bundesbehörden die Ausführung der Vermessungen für Grundbuchzwecke im Sinne der Vereinheitlichung durch Verordnungen regelten, erkannten sie auch, daß eine Staatsprüfung der Geometer große Gewähr biete für die Brauchbarkeit der zukünftigen Vermessungs-werke. Sie erhoben daher das Geometerprüfungs-wesen zu einem Zweige der Bundesverwaltung und legten in einem Reglemente über den Er-werb des eidg. Patentes für Grundbuchgeometer vom 14. Juni 1913, revidiert am 30. Dezember 1919, die Grundsätze für die Prüfungen nieder. In richtiger Würdigung der Erkenntnis, daß ein modernes Landesvermessungswerk weitgehenden Anforderungen zu genügen habe, und zu seiner Ausführung ein wissenschaftlich geschultes Personal notwendig sei, wurde als Bedingung für die Erteilung des Patentes von den Kandidaten das Maturitätszeugnis, die Ablegung einer theo-retischen und einer praktischen Prüfung vor einer eidg. Prüfungs-kommission gefordert.

Die im Prüfungsreglement verlangten theoretischen Kenntnisse und die Forderung der Maturität bewirkten, daß die Ausbildung der Geometer nicht mehr an Mittelschulen (das Technikum Winterthur besorgte in früheren Zeiten hauptsächlich die Ausbildung der Geometer) zum Abschluß gebracht werden konnte. Die Eidg. Techn. Hochschule stellte einen Normalstudienplan von 5 Semestern und die Ingenieurschule von Lausanne einen solchen von 4 Semestern auf für die Ausbildung von Grundbuchgeometern. Zu diesen theoretischen Hochschulstudien kommt als Ergänzung die vor der praktischen Prüfung zu absolvierende praktische Ausbildung von 2 Jahren.

2. Es ist zuzugeben, daß diese Art der Ausbildung der Grundbuchgeometer nicht absolut einer vollakademischen Schulung, zu deren Kriterium ein Abschlußexamen an der Hochschule zu zählen ist, gleichkommt, aber doch sehr erheblich nahe. Die Forderung einer praktischen Ausbildungszeit von 2 Jahren dürfte als Aequivalent angesehen werden.

Als vor 15 Jahren die Neuregelung des Bildungsganges der Geometer vorgenommen wurde, waren einsichtige Berufsleute sich klar, daß damit den Anforderungen, welche der Beruf stellt, nicht voll entsprochen war. In weiten Kreisen herrschte aber damals noch die Auffassung, daß die Arbeit des Geometers eine mehr handwerksmäßige sei und diese Einstellung, die noch heute nachwirkt, verhinderte eine ganz vollwertige Lösung der Ausbildungsfrage.

Wenn auch die bestehenden Vorschriften vom Geometer kein vollkommen akademisches Studium fordern, so hat doch die Praxis in den weitaus meisten Fällen in jüngerer Zeit den Weg vollakademischer Bildung beschritten. Denn Tatsache ist, daß heute fast ausnahmslos alle, die das eidg. Patent für Grundbuchgeometer erwerben, vorerst 7 Semester Techn. Hochschule absolvieren und die Prüfungen als Kulturingenieur bestehen. Das Bedürfnis der besseren Ausbildung steht mit den gesteigerten Anforderungen des Berufslebens in Zusammenhang. Während vor wenigen Jahrzehnten noch Vermessungen hauptsächlich zu Steuerzwecken unter Anwendung primitiver technischer Methoden ausgeführt worden sind, ist heute das Bedürfnis nach exakten, auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeföhrten Aufnahmen vorhanden. Die Methoden der Vermessung haben sich gewaltig verändert, es sei nur auf die Anwendung der Photogrammetrie und der optischen Distanzmessung hingewiesen. Zu der rein technischen Ausbildung hinzu kommt die Forderung juristischer Kenntnisse.

3. Wenn es allgemein gerechtfertigt erscheint, den Unterschied in den Ausbildungskosten zwischen Akademikern und Nichtakademikern in der Besoldung zum Ausdruck kommen zu lassen durch eine entsprechende Einreichung, so wirkt in der „vorläufigen Aemtereinreichung“ die Klassifizierung der Grundbuchgeometer befremdlich. Während die akademischen Berufsarten durchwegs in den Besoldungsklassen 5 und 8 eingereiht sind, werden die Grundbuchgeometer nur den Klassen 6 und 9 zugeteilt. Es scheint hier, daß die alte Ansicht über die Tätigkeit der Geometer noch nachwirkt.

Wohl ist zuzugeben, daß zurzeit noch die größere Zahl der beim Bunde beamteten Grundbuchgeometer nicht Hochschulgeometer sind. Aber es handelt sich hier um Leute in reifen Lebensjahren, mit reicher beruflicher Erfahrung und persönlicher Reife. Ihre Arbeit deckt sich durchaus mit derjenigen der Ingenieure, was auch anerkennenswerterweise in der Einreichung des größeren Teiles dieser Leute als „Technische Beamte“ erster und zweiter Klasse berücksichtigt wurde.

Der Nachwuchs der Grundbuchgeometer hat den seit dem Jahre 1913 vorgeschriebenen akademischen Bildungsgang hinter sich, der überwiegende Teil sogar, wie bereits früher dargelegt wurde, eine weiter-

gehende Ausbildung und das Diplom als Ingenieur. Da müßte es als Ungerechtigkeit empfunden werden, wenn in dem neuen Besoldungsgesetz, das auf lange Jahre hinaus seine Wirksamkeit haben wird, den neuen Verhältnissen nicht Rechnung getragen würde.

Bei der Ausmessung der Besoldungen ist wohl von dem allgemein anerkannten Grundsätze auszugehen, daß gleiche Fähigkeiten, gleiche Dienstleistungen und ähnliche Verantwortung gleich zu bewerten sind. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkte die „Provisorische Aemtereinreichung“, so muß auffallen, daß die Ingenieur-Agronomen in den Klassen 5 und 8 eingereiht sind, die Grundbuchgeometer nur in den Klassen 6 und 9. Während von diesen das Maturitätszeugnis und ein Staatsexamen verlangt werden, können jene mit geringerer Vorbildung zum Hochschulstudium gelangen. Das Gefühl einer ungerechten Zurücksetzung verstärkt sich.

4. Sind auch durch die vorgenommene Einreichung der Großzahl der beim Bunde beamteten Geometer in die Klasse der techn. Beamten ihre Leistungen anerkannt und sie in den Besoldungen der anderen Absolventen der Eidg. Techn. Hochschule gleichgestellt worden, so bleibt doch für unseren Berufsstand die deprimierende Tatsache, daß formal der Grundbuchgeometer weniger gewertet werden will als andere akademische Berufe. Es ist dies um so schmerzlicher, als gerade die Bundesverwaltung, die im Hinblick auf das große Werk der Grundbuchvermessung ein eminentes Interesse am Geometerstande haben soll, einer falschen Beurteilung des Wertes des Grundbuchgeometers Nahrung geben will.

Ist die Einreichung der Grundbuchgeometer in die Klassen 5 und 8 für den Bund nur von ganz geringer finanzieller Tragweite, so ist für unseren Berufsstand die Klassifizierung in grundsätzlicher Hinsicht von größter Bedeutung. Unsere Berufsvertreter in der Bundesverwaltung sollen nicht unter der Bezeichnung „Techn. Beamte“ die ihren Leistungen entsprechende Lohnung finden; es soll dies geschehen unter dem von den Bundesbehörden nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen verliehenen Titel „Grundbuchgeometer“.

Wenn wir, in Würdigung der angeführten Gründe, um Einreichung der Grundbuchgeometer in die Besoldungsklassen 5 und 8 bitten, so leiten uns Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen und sehen Ihrem Berichte mit Interesse entgegen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Für den Schweiz. Geometerverein:

Der Präsident: sig. *J. Mermoud*.

Der Sekretär: *S. Bertschmann*.

Konferenz der beamteten Kulturingenieure.

Am 28. Februar hielten die schweizerischen beamteten Kulturingenieure in Zürich eine außerordentliche Konferenz ab. Die Versammlung war sehr gut besucht: 22 Kantone und Halbkantone sowie mehrere eidgenössische Behörden hatten ihre Vertreter entsandt. Von der Abteilung für Landwirtschaft im besonderen waren Herr Abteilungschef Dr. Käppeli und Herr Kulturingenieur Strüby erschienen. In mehrstündiger Verhandlung wurde der Entwurf zu einer neuen Anleitung zur Einreichung von Subventionsgesuchen für Bodenverbesserungen